

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bevölkerungsschutz,
Feuerwehr und
Rettungsdienst

04.08.2026

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Erpenstein
Telefon: 492-8310
ErpensteinR@stadt-
muenster.de

Betrifft

Grundsatzbeschluss Neubau eines Feuerwehrhauses der Löschinheit Wolbeck der Freiwilligen Feuerwehr Münster

Beratungsfolge

08.09.2026	Bezirksvertretung Münster-Südost	Vorberatung
29.09.2026	Ausschuss für Personal, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
06.10.2026	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung	Vorberatung
06.10.2026	Ausschuss für Wohnen, Stadtplanung und Stadtentwicklung	Vorberatung
07.10.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
07.10.2026	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:**Beschlussvorschlag**

I. Sachentscheidung:

- 1.) Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Bestandsgebäude der Löschinheit Wolbeck an der Hofstraße 45 abgängig ist und eine bauliche Ertüchtigung des Gebäudes an diesem Standort aus einsatztaktischen Gründen nicht verfolgt wird.
- 2.) Es wird beschlossen den Standort an der Ecke Am Borggarten / Telgter Straße für die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses vorzusehen. (Gemarkung Wolbeck / Flur 27 Flurstück 306)
- 3.) Die Verwaltung wird beauftragt, für das v.g. Grundstück, welches sich in städtischem Eigentum befindet, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrhauses zu schaffen.

- 4.) Die Verwaltung wird beauftragt, nach der Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen, an diesem Standort ein Feuerwehrhaus für die Löschinheit Wolbeck der Freiwilligen Feuerwehr zu entwickeln.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0209	Brandschutz und feuerwehr- technische Hilfeleistungen			
Investitionsmaßnahme	4750	Baukosten Neubau Feuer- wehrhaus Wolbeck			
Auszahlungen			2026	100.000	Planungskosten
			2027	100.000	Planungskosten
Summe aller Auszahlungen				200.000€	

Die zur Finanzierung erforderlichen investiven Ermächtigungen der Planungskosten i.H.v. 200.000 € sind im Haushalt 2026/2027 bei der o. g. Investitionsmaßnahme veranschlagt.

Begründung:

Begründung zu Punkt 1 – 4

Gemeinden unterhalten für den Brandschutz und die Hilfeleistung den örtlichen Begebenheiten entsprechende leistungsfähige Feuerwehren. Dies begründet sich aus dem § 3 Abs 1 des Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz NRW (BHKG).

Mit Beschluss des Brandschutzbedarfsplans der Stadt (V/0050/2024) wurde durch den Rat der Stadt Münster u.a. zur Kenntnis genommen, dass im Stadtteil Wolbeck im Hinblick auf den baulichen Zustand und die Lage des Feuerwehrhauses dringender Handlungsbedarf besteht. Auf diesen Umstand wurde von Seiten der Verwaltung u.a. in der Berichtsvorlage „Bericht zum Zeitplan der aus dem Brandschutzbedarfsplan resultierenden Baumaßnahmen“ (V/0464/2024) hingewiesen.

Der v. g. Verpflichtung kommt die Stadt Münster im Stadtteil Wolbeck durch eine Einheit der Freiwilligen Feuerwehr nach. Dies gilt besonders im Hinblick auf die Einhaltung der Hilfsfristen im Siedlungsgebiet des Stadtteil Wolbeck. Durch die gleichzeitige Alarmierung der zuständigen Wache der Berufsfeuerwehr und der Einheit der Freiwilligen Feuerwehr wird der Einhaltung der Hilfsfristen Rechnung getragen. Der Standort eines Feuerwehrhauses ist daher unter dem Aspekt der Erreichbarkeit des Gebäudes für die Einsatzkräfte und der Erreichbarkeit der Einsatzstelle im Ausrückbezirk festzulegen.

Der Stadtteil Wolbeck ist im gutachterlich erstellten Brandschutzbedarfsplan dem Schutzziel „Land“ zugeordnet worden. Dies bedeutet, dass von Seiten der Feuerwehr in 10 Minuten 9 Einsatzkräfte und davon mind. vier Einsatzkräfte mit der Befähigung, schweren Atemschutz zu tragen, an der Einsatzstelle eintreffen. In der Analyse zu den Eintreffzeiten der Berufsfeuerwehr wird durch den Gutachter festgestellt, dass nur der westliche Teil des Siedlungsgebiet Wolbeck in 10 Minuten erreicht werden kann. Das restliche Siedlungsgebiet wird durch die Berufsfeuerwehr nicht in der v.g. Hilfsfrist abgedeckt.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, den Standort des Feuerwehrhauses so zu wählen, dass die übrigen Siedlungsflächen in Wolbeck durch die Freiwillige Feuerwehr innerhalb der Hilfsfrist abgedeckt werden. Für die geeigneten Standorte aus Sicht der Sicherstellung der Hilfsfrist, kommt noch die Anforderung hinzu, dass die auf dem Weg zum Feuerwehrhaus befindlichen Einsatzkräfte nicht mit den erstausrückenden Einsatzfahrzeugen in einen verkehrlichen Konflikt geraten. Dies wird in der Regel durch zweispurig befahrbare Straßen mit ausreichender Breite sichergestellt. Der bisherige Standort an der Hofstraße wird diesem Sicherheitsaspekt nicht gerecht, so dass er für den Neubau nicht in Frage kommt. Alarmierte Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr dürfen auf dem Weg zum Feuerwehrhaus gemäß § 35 StVO Sonderrechte in Anspruch nehmen. Somit sind sie, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgend, von den Vorschriften der StVO befreit. Da sie dies aber gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern nicht anzeigen können, ist eine angepasste bauliche Situation der Straßenverhältnisse sehr wichtig. Daher ist aus Sicht der Feuerwehr der Standort der Straße Am Borggarten / Telgter Straße für den erforderlichen Neubau des Feuerwehrhauses geeignet.

Im Ergebnis konnte der Standort an der Ecke Am Borggarten / Telgter Straße als künftiger Standort für den Neubau des Feuerwehrhauses ermittelt werden und soll hiermit für die erforderlichen Folgeschritte beschlossen werden.

Parallel wird mit der Vorlage V/0175/2026 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 664 beraten. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens werden für die erforderlichen Eingriffe in ökologisch sensible Gebiete entsprechende Ausgleichs geschaffen.

i.V.
gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat